Hinweise zum Antrag auf Durchführung einer Erhebung an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen gemäß VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen vom 10. Juni 2020 (MBI. SMK S. 115)

Das Hinweisblatt dient der ersten Information der Antragsteller und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Zuständigkeit

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ist für die Entscheidung über die Zustimmung von Erhebungen an Schulen auf Veranlassung der OECD, der EU, des Bundes oder der Kultusministerkonferenz zuständig. Entsprechende Anträge sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: poststelle@smk.sachsen.de

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Zustimmung von Erhebungen, die durch Studentinnen und Studenten im Rahmen der Schulpraktischen Studien nur an ihrer bzw. seiner Schule durchgeführt werden.

In allen übrigen Fällen ist das Landesamt für Schule und Bildung die zustimmende Stelle. Entsprechende Anträge sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: poststelle@lasub.smk.sachsen.de

Erhebungen nach Ziffer VI Nummer 4 der o.g. VwV bedürfen keiner Zustimmung. Ungeachtet dessen muss sichergestellt sein, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch für diese Erhebungen gewahrt bleiben.

II. Dauer der Bearbeitung

Bitte planen Sie eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen ein. Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der Vollständigkeit und dem Umfang der Antragsunterlagen und den ggf. erforderlichen Überarbeitungen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller. Bei Erhebungen mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist ein zusätzlicher zeitlicher Vorlauf von zwei Wochen einzuplanen, da die Erhebungsinstrumente im Vorfeld online zur Einsichtnahme für die Personensorgeberechtigten auszulegen sind. Im Rahmen einer etwaigen Überarbeitung sind stets die gesamten Antragsunterlagen erneut vorzulegen. Auf eine schlüssige Bezeichnung geänderter Dokumente ist zu achten. Änderungen im Dokument sind kenntlich zu machen.

III. Belohnungen

Teilnahmeanreize stellen möglicherweise rechtliche Hindernisse für die Zustimmungserteilung dar. Auf die Gewährung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen jeglicher Art und Höhe sollte daher verzichtet werden.

IV. Antragsunterlagen

Von dem Projektträger gemäß Anlage zu Ziffer VI Nummer 3 der o.g. VwV beizufügende Unterlagen:

1. eine nachvollziehbare Darstellung der wissenschaftlichen Untersuchung mit Angaben über

- a) die auftraggebende Stelle sowie die durchführende natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- b) die Art und Weise der Durchführung der Erhebung, den Zweck der wissenschaftlichen Untersuchung sowie die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, einschließlich Angaben zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung.
 Bei Online-Befragungen ist ein Sicherheitskonzept gemäß BSI-Grundschutzkatalog beizufügen. Sofern die Verknüpfung von Individualdaten über den Längsschnitt mit Hilfe einer Schülerteilnahmeliste erfolgt, welche in der Schule verbleibt und eine Zuordnung zwischen Schülername und Code ermöglicht, ist auch diese beizufügen. Sollte beabsichtigt sein, mit der Schule zur Erfüllung der Nachweispflicht gemäß Art. 7 Absatz 1 DS-GVO eine Vereinbarung über die sichere Verwahrung der Einwilligungserklärungen zu schließen, ist der Entwurf dieser Vereinbarung beizufügen.
- c) den zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter, Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten, der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen Personals;
- 2. eine Liste der für die Teilnahme an der Erhebung vorgesehenen Schulen (Schulstichprobe);
- 3. ein Zeitplan über den Ablauf der Erhebung;
- 4. eine Begründung für die Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung im Freistaat Sachsen, wenn der Projektträger nicht dort seinen Sitz hat;
- Entwürfe von Informationsschreiben für die Schulleiterinnen und Schulleiter und den zu befragenden Personenkreis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich Anschreiben an die Personensorgeberechtigten nebst vorformulierter Einwilligungserklärung und Information gemäß Artikel 13 DS-GVO;
- 6. je ein Muster der Erhebungsinstrumente, zum Beispiel Fragebogen, Leitfäden.

In den Anschreiben an den zu befragenden Personenkreis bzw. an die Personensorgeberechtigten sind folgende Informationen vorzusehen:

a) Freiwilligkeit

Der zu befragende Personenkreis ist zu informieren, dass die Teilnahme an der Erhebung freiwillig ist (bitte durch Fettdruck hervorheben), aus einer Nichtteilnahme keine Nachteile entstehen, Fragen ausgelassen werden können und die Befragung auch abgebrochen werden kann. Um die Freiwilligkeit der Teilnahme sicherzustellen, ist den Personensorgeberechtigten und den Schülerinnen und Schülern darüber hinaus mitzuteilen, dass für die schulische Betreuung nichtteilnehmender Schülerinnen und Schüler gesorgt ist, sofern für die Erhebung ausnahmsweise Unterrichtszeit in Anspruch genommen wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

b) Informierte Einwilligung

Um ein informiertes Einverständnis sicherzustellen, ist den Personensorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern neben Informationen gemäß Artikel 13 und ggf. Artikel 14 DS-GVO mitzuteilen, dass die Erhebungsinstrumente mit Ausnahme der Testaufgaben für mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erhebung online zur Einsichtnahme ausliegen.

Wird aufgrund des Alters des Kindes ausnahmsweise auf ein Schüleranschreiben verzichtet, ist im Anschreiben an die Personensorgeberechtigten die Bitte aufzunehmen, sich ausführlich mit dem Kind zu Inhalt und Durchführung der Befragung auszutauschen.

c) Kinder- und Jugendschutz

In die Anschreiben ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sponsoring, Spenden, Werbung, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen vorsieht, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die durchgängige Anwesenheit einer Aufsicht führenden Lehrkraft während der Erhebung mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern zu sichern hat.

d) Hinweis auf erforderliche Einverständnis- bzw. Einwilligungserklärung

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit unterschriebenem Einverständnis der Personensorgeberechtigten, welches auch die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Absatz 1 a bzw. Art. 9 Absatz 2 a DS-GVO umfasst, an der wissenschaftlichen Untersuchung teilnehmen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren müssen zusätzlich ihr schriftliches Einverständnis erteilten. Im Schüleranschreiben ist zudem der Hinweis aufzunehmen, dass die Erklärung der Personensorgeberechtigten die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Werden volljährige Personen in die Untersuchung einbezogen, kann die tatsächliche Teilnahme als Einwilligung verstanden werden. Es ist zu belegen, dass die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt werden.

e) Vorformulierte Einverständnis- bzw. Einwilligungserklärung

Den Informationsschreiben für die Personensorgeberechtigten ist eine vorformulierte Einverständniserklärung zur Teilnahme beizufügen, welche auch eine Einwilligungserklärung nach Art. 7 DS-GVO in die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, wobei besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Absatz 1 DS-GVO an dieser Stelle explizit zu nennen sind. Es empfiehlt sich, für Personensorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren eine gemeinsame Erklärung vorzusehen.

Die Erklärung muss abtrennbar sein, so dass das dazugehörige Anschreiben bei dem befragten Personenkreis bzw. den Personensorgeberechtigten verbleiben kann.

Auf eine negative Erklärung ist zu verzichten. Personensorgeberechtigte bzw. Schülerinnen und Schüler, die keine Teilnahme wünschen, müssen das nicht deklarieren.

Sofern nicht beide Personensorgeberechtigten unterschreiben, ist vom Unterschreibenden folgende Erklärung abzugeben: *Ich bestätige hiermit, dass ich von meinem Partner/meiner Partnerin bevollmächtigt bin, das Einverständnis zur Teilnahme bzw. die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch in seinem/ihrem Namen zu unterschreiben. Sofern Fragen über Dritte (z.B. Partnerinnen bzw. Partner, volljährige Geschwisterkinder) beantwortet werden sollen, müssen auch diese informiert werden und ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung geben.

Der Bezug der Einwilligungserklärung zur beabsichtigten Datenverarbeitung ist sicherzustellen. Insbesondere sind der Name der Studie sowie Zeitraum und Anzahl der Erhebungen, in die eingewilligt wird, zu deklarieren.

f) Nachweispflicht gemäß Art. 7 Absatz 1 DS-GVO

Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Wenn die schriftlichen Einwilligungserklärungen in der Schule aufbewahrt werden sollen, so ist mit der Schule eine Vereinbarung zur sicheren Verwahrung der Einwilligungserklärungen zu schließen, Zeitpunkt Vernichtung die auch Angaben zum der enthält. Wenn Einwilligungserklärungen mit den Namen des befragten Personenkreises jedoch beim Verantwortlichen aufbewahrt werden sollen, so ist gegenüber dem befragten Personenkreis darzulegen, dass die Einwilligungserklärungen strikt getrennt von den Erhebungsunterlagen zum Verantwortlichen gelangen, dort aufbewahrt und zu einem bestimmten Zeitpunkt vernichtet werden.

g) Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde

Mit der Zustimmung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist keine Verpflichtung zur Teilnahme der Schule an der Erhebung verbunden. Ausnahmen ergeben sich, wenn die Teilnahme durch die Schulaufsichtsbehörde angeordnet wurde. In den Anschreiben ist auf die Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. der zuständigen Schulaufsichtsbehörde hinzuweisen. Mit der Zustimmung erfolgt eine Prüfung nach rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Kriterien.

Neben den Anschreiben an den befragten Personenkreis bzw. die Personensorgeberechtigten ist ein Informationsschreiben für die Schulleiterinnen und Schulleiter vorzusehen. In diesem Zusammenhang sind die Schulleiterinnen und Schulleiter auch zu bitten bzw. zu informieren, dass

- a) die Anschreiben an den befragten Personenkreis bzw. die Personensorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erhebung, ausgeteilt werden, weil alle Erhebungsinstrumente (mit Ausnahme von Testaufgaben) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erhebung zur Einsichtnahme für die Personensorgeberechtigten online zugänglich zu machen sind;
- b) minderjährige Schülerinnen und Schüler nur mit unterschriebenem Einverständnis der Personensorgeberechtigten an der Untersuchung teilnehmen dürfen, wobei minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren zusätzlich ihr schriftliches Einverständnis erteilen müssen;
- c) die schulische Betreuung nichtteilnehmender Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird, sollte Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden;
- d) die durchgängige Anwesenheit einer Aufsicht führenden Lehrkraft während der Erhebung mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern gemäß der VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen gesichert wird;
- e) die Einwilligungserklärungen sicher bis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Schule verwahrt werden, sollte beabsichtigt sein, mit der Schule zur Erfüllung der Nachweispflicht gemäß Art. 7 Absatz 1 DS-GVO eine Vereinbarung zu schließen, deren Entwurf dem Antrag beizufügen wäre.